



Amtliche Bekanntmachungen



Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am **Montag, dem 15. Dezember 2014** findet um **18.00 Uhr** im **Sitzungssaal** der **Zehntscheuer**, Kiesweg 5 eine Gemeinderatssitzung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

TAGESORDNUNG:

1. Bürgerfrageviertelstunde
2. Übertragung der Betriebsträgerschaft der Seniorenzentrum Ehmann im Schlossgarten gGmbH an einen externen Betriebsträger - Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Eigenbetrieb Seniorenzentrum
3. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Seniorenzentrum Köngen
4. Wirtschaftsplan 2015 Wasserwerk Köngen und Gebührenkalkulation Wasserzins, Änderung der Wasserversorgungssatzung
5. Verabschiedung von Herrn Werner Federschmid in den Ruhestand
6. Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
7. Protokollauflegung
8. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes
Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Vorlagen für die öffentliche Sitzung liegen an der Pforte im Rathaus bereit und sind ab dem Tag der Sitzung auch auf www.koengen.de verfügbar.

gez.
Ruppaner
Bürgermeister

Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014

Das Landratsamt Esslingen hat mit Erlass vom 2. Dezember 2014 die Gesetzmäßigkeit der Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 82 Abs.1 i.V. mit § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bestätigt.

Die Nachtragssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen von Freitag, 12. Dezember 2014 bis Montag, 22. Dezember 2014, zu folgenden Zeiten (Kernzeiten), montags bis freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rathaus Zimmer 30 (Finanzverwaltung) öffentlich zur Einsicht für die Einwohner und Abgabepflichtigen auf.

Die Nachtragssatzung wird gemäß § 82 Abs 1 i.V. mit § 81 Abs. 4 der

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Köngen
Landkreis Esslingen

NACHTRAGSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2014

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. November 2014 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

Es erhöhen sich:

1. die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts
- | | |
|-------|--------------|
| je um | 51.100 € |
| auf | 24.458.100 € |

Es verringern sich:

2. die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts
- | | |
|-------|-------------|
| je um | 467.400 € |
| auf | 2.541.600 € |

Stellenplan:

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Köngen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Köngen, den 25. November 2014

gez. Ruppaner
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 8. Dezember 2014

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 08. Dezember 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 12. Dezember 2011 beschlossen:

§ 1

Änderung § 42 Abs. 1 bis 3 der AbwS

§ 42 Abs. 1 bis Abs. 3 der Abwassersatzung

erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 1,55 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,37 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 1,55 €.

§ 2

Ergänzung § 43 der AbwS um Abs. 4

§ 43 (Entstehung der Gebührenschuld) wird wie folgt um den Absatz 4 ergänzt:

- (4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs.1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 der Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, § 2 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Köngen, den 9. Dezember 2014
gez. Ruppaner
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Landratsamt Göppingen



Amt für Vermessung und Flurneuordnung

Gartenstraße 13, 73312 Geislingen
an der Steige, Tel. 07331/304-270,
Fax -281

- untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Stuttgart-Flughafen
Stadtkreis Stuttgart und Landkreis
Esslingen

Schlussfeststellung vom 05.12.2014

Das Landratsamt Göppingen, Amt
für Vermessung und Flurneuordnung
- Untere Flurbereinigungsbehörde -
erklärt das Flurbereinigungsverfahren
Flurbereinigung Stuttgart-Flughafen
für abgeschlossen.

Hierzu wird festgestellt, dass

- die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan (und seinen Nachträgen) bewirkt ist
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen
- die Kasse der Teilnehmergemeinschaft aufgelöst ist
- die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind.

Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt auch die Teilnehmergemeinschaft.

Dieser Beschluss beruht auf § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten und der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Göppingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung - Untere Flurbereinigungsbehörde -, Gartenstr. 13, 73313 Geislingen erheben.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt - Untere Flurbereinigungsbehörde - eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.
gez. Cohausz

Gemeinde Köngen
Landkreis Esslingen

Öffentliche Bekanntmachung

Fortschreibung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Köngen

Der Gemeinderat der Gemeinde Köngen hat am 08. Dezember 2014 in öffentlicher Sitzung das Ingenieurbüro Möhler + Partner Ingenieure AG mit der Fortschreibung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Köngen beauftragt.

Im Rahmen der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung ist zusätzlich zum Straßenlärm auch der Schienenlärm einzu-beziehen.

Weiterhin wird in dieser Stufe der Lärmaktionsplanung ein besonderer Wert auf die Bürgerbeteiligung sowie Träger öffentlicher Belange gelegt.

In einem ersten Schritt erhalten alle Haushalte anhand einer schriftlichen Befragung in den Wintermonaten des kommenden Jahres die Möglichkeit sowohl ihre subjektive Wahrnehmung des Lärms kund zu tun, als auch Maßnah-menvorschläge zu machen. Der Fragebogen wird als Beilage zum wöchentlichen Gemeindeblatt an alle Haushalte verteilt. Wer kein Exemplar erhält, hat die Möglichkeit diesen bei der Gemeindeverwaltung anzufordern. Der Rücklauf der Fragebögen wird über die Gemeindeverwaltung stattfinden, die ihrerseits diese an das Ingenieurbüro Möhler + Partner zur Auswertung weiterleiten wird.

Parallel zu dieser Befragung wird das Ingenieurbüro die schalltechnische Analyse des Straßen- und Schienen-lärms vornehmen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sowie der Befragung werden in einem Bürgerworkshop vorgestellt. Dort erhalten die Bürger nochmal die Möglichkeit Maßnah-menvorschläge zu machen und den Gutachtern Fragen zu stellen.

Im Anschluss wird das Ingenieurbüro die Maßnah-menvorschläge aus der Bürgerbeteiligung, aus der Untersuchung der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung sowie den eigenen gutachterlichen Vorschlägen ergebnisoffen auf ihre Wirksamkeit untersuchen und die Ergebnisse dem Gemeinderat zur Verfügung stellen.

Der Gemeinderat kann anhand dieser Unterlagen ein Maßnahmenpaket als Lärmaktionsplan verabschieden.

Abschließend wird der Bericht zum Lärmaktionsplan auf der Homepage der Gemeinde Köngen allen Bürgern zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für alle Zwischenergebnisse. So werden ebenfalls die Lärm- und Analysekarten vor dem Bürgerworkshop auf der Homepage der Gemeinde abrufbar sein.

Über die konkreten Termine wird es noch gesonderte Veröffentlichungen im Köngener Anzeiger, in der Presse sowie auf der Homepage der Gemeinde Köngen geben.

Köngen, 10. Dezember 2014
gez.
Ruppaner
Bürgermeister

Veröffentlichung von Geburtstagen

Wir machen darauf aufmerksam, dass Altersjubilare die ihren **Geburtstag nicht veröffentlicht haben wollen, dies bis zu zwei Jahre im Voraus, spätestens jedoch 3 Monate vor dem Jubiläum der Gemeinde mitteilen sollen, da eine spätere Meldung nicht mehr berücksichtigt werden kann.**

Die Mitteilung kann telefonisch bei **Frau Böttinger, Tel. 07024/8007-11**, erfolgen. Eine persönlich Vorsprache ist nicht notwendig.

Gemeindeverwaltung

Aus dem Gemeinderat

Bericht über die Sitzung am 08. Dezember 2014

TOP 1

Bürgerfrageviertelstunde

Von der Bürgerfrageviertelstunde haben insgesamt 4 Bürgerinnen und Bürger Gebrauch gemacht. Die Fragen befassten sich mit der Durchführung von Geschwindigkeits- und Lärm-messungen in der Unterdorfstraße sowie mit der Frage nach der Fortschreibung der Biotopverbundplanung der Gemeinde Köngen sowie mit Fragen zum Lärmaktionsplan bzw. Bebauungsplanverfahren Lärmschutzbauwerk an der A 8. Hinsichtlich dieser Fragen verwies Bürgermeister Ruppaner auf den Tagesordnungspunkt 2 dieser Sitzung.

TOP 2

Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Köngen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (Kurz EU-Umgebungslärmrichtlinie) legt ein europaweit einheitliches Konzept fest, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu vermeiden oder zu mindern. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie ist seit dem 24.06.2005 im Rahmen des Bundesim-missionsschutzgesetzes §§ 47 a ff und der Verordnung über die Lärmkartierung in nationales Recht umgesetzt worden. Lärmkarten und Aktionspläne sind danach von den zuständigen Behörden in 2 Stufen auszuarten und alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. In einer ersten Stufe sind dabei Lärmaktionspläne für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern, Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6.000.000



Kfz pro Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Zügen pro Jahr zu erstellen. In einer zweiten Stufe schließen sich dann Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern, Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3.000.000 Kfz pro Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr an. Die Aktionspläne der ersten Stufe waren bis 18.07.2008 und die der zweiten Stufe bis 18. Juli 2013 zu erstellen.

Die Lärmaktionsplanung ist ein kontinuierlicher Prozess, der in einem fünfjährigen Zyklus durchgeführt werden soll. Mit der Hilfe der Lärmaktionsplanung sollen Städte und Gemeinden, aber auch alle weiteren politischen und gesellschaftlichen Akteure und Anwohner einerseits einen Überblick über den bestehenden Lärmpegel erhalten und andererseits soll die Bekämpfung von Lärm als integriertes und planerisches Instrument betrachtet werden. Denn die Lärmaktionsplanung soll nicht nur Lärm mindern, sondern auch ruhige Gebiete schützen, die Öffentlichkeit informieren und in den Prozess einbinden sowie durch Umsetzung des Managementansatzes alle relevanten Informationen und Akteure zusammenführen und somit effektiv und effizient sein.

2.2 Lärmaktionsplanung der Gemeinde Köngen

Die Gemeinde Köngen hat bereits im Rahmen der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung eine schalltechnische Untersuchung der Lärmaktionsplanung durchgeführt. Dabei sind auch teilweise Elemente der zweiten Stufe eingeflossen. Durch Beschluss des Gemeinderats vom 25.02.2008 erhielt das Büro Mörgenthaler Ingenieure, Öhringen den Auftrag zur Ausarbeitung der Lärmaktionsplanung. Rechtsgrundlage waren die §§ 47 a ff Bundesimmissionsschutzgesetz. Leider gibt das Bundesimmissionsschutzgesetz keine formale verfahrensrechtliche Regelung an die Hand, es ist lediglich bestimmt, dass die Öffentlichkeit an der Ausarbeitung der Lärmaktionsplanung zu beteiligen ist. Weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen sind nicht enthalten. Diese Lücke wurde erst durch den sogenannten „Kooperationserlass“ des Baden-Württembergischen Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur im März 2012 geschlossen. In der Einleitung zu diesem Erlass heißt es: „Bei der Umsetzung der Regelungen des § 47 e Bundesimmissionsschutzgesetz zur Lärmaktionsplanung sind verschiedene administrative und rechtliche Schwierigkeiten deutlich geworden.“ Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur gibt deshalb Hinweise zum Verfahren zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen und zur Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen. Die Lärmaktionsplanung der Gemeinde Köngen wurde Ende Juni 2012 fertig gestellt. Vor diesem Hintergrund sind im derzeitigen Lärmaktionsplan wichtige formale Elemente des Kooperationserlasses nicht enthalten. Es wurde deshalb das Mi-

nisterium für Verkehr und Infrastruktur mit der gesamtrechtlichen Würdigung des Planes angefragt. Das Ministerium empfiehlt der Gemeinde die vorgelegte Lärmaktionsplanung zu überarbeiten und fortzuschreiben.

2.3 Weiteres Vorgehen

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Köngen soll nun auf Grundlage der Stufe 2 fortgeschrieben und gleichzeitig die ursprüngliche Planung der Stufe 1 überarbeitet werden. Dabei wird die Bevölkerung stark in das Verfahren eingebunden und beteiligt.

Gemeinsam mit der Bevölkerung werden Maßnahmen zum Lärmschutz erarbeitet. Dabei wird der Schienenlärm mit einbezogen.

Mit der Überarbeitung und Fortschreibung durch ein weiteres Planungsbüro entsteht somit ein zweites Gutachten, das insbesondere auch die bestehende Lärmschutzplanung an der Autobahn hinsichtlich der Kosten/Nutzen-Relation und deren Wirksamkeit nochmals aufarbeitet und überprüft.

2.4 Auswirkungen auf das Bebauungsplanverfahren „Lärmschutz BAB 8“ und Tempo 30 auf der L1200 und K 1266

Der derzeitige Lärmaktionsplan ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Lärmschutz A 8. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird an dieser Stelle empfohlen, das Bebauungsplanverfahren so lange auszusetzen, bis die zweite Fortschreibung erfolgt ist bzw. die gutachterliche Überprüfung die Ergebnisse der ersten Stufe bestätigt. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes ist auch Grundlage für die ggf. notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen auf der L1200 und der K1266. Dies entspricht damit auch der Beschlusslage des Gemeinderats vom 08. September 2014 nach einem weiteren Gutachten für evtl. verkehrsrechtliche Anordnungen auf den qualifizierten Straßen.

2.5 Weiterer Gutachter und Fortschreibung des Lärmaktionsplanes

Zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes sollte ein Planungsbüro herangezogen werden, das bislang in der Gemeinde Köngen noch nicht tätig war, gleichzeitig aber auch Erfahrungen mit Lärmaktionsplänen in der näheren Umgebung hat. Es wurde deshalb mit dem Büro Möhler und Partner aus Augsburg Kontakt aufgenommen. Das Büro Möhler und Partner hat ein entsprechendes Angebot abgegeben. Vom Büro Möhler und Partner wurden bereits Lärmaktionspläne in Wendlingen am Neckar und in der Stadt Wernau (Neckar) erstellt. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes soll bis Mitte des Jahres 2015 vorliegen.

Insgesamt hat der Gemeinderat nun folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes unter Einbindung der Ergebnisse der ersten Planungsstufe wird das Büro Möhler und Partner aus Augsburg auf der Grundlage des Angebots vom 27.11.2014 beauftragt.

2. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Köngen in der 2. Stufe mit Überprüfung der Ergebnisse aus der ersten Stufe wird im Sinne eines Aufstellungsbeschlusses beschlossen.

3. Das Bebauungsplanverfahren „Lärminderung BAB 8“ wird bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Köngen ausgesetzt.

TOP 3

Kalkulation Abwassergebühr 2015; Satzungsänderung Abwassersatzung

Der Gemeinderat hat dem Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2015 zugestimmt. Dabei ändern sich nun die Abwassergebühren für das Jahr 2015 wie folgt:

Die Schmutzwassergebühr steigt pro m³ Abwasser von bisher 1,41 Euro auf 1,55 Euro, die Niederschlagswassergebühr beträgt pro m² versiegelte Fläche 0,37 Euro (bisher 0,53 Euro). Die Gebühr für sonstige Einleitungen beträgt pro m³ 1,55 Euro (bisher 1,41). Die erforderliche Änderung der Abwassersatzung ist an anderer Stelle dieses Köngener Anzeiger abgedruckt.

TOP 4

Bebauungsplanverfahren mit örtlichen Bauvorschriften Tiefe Straße/Max-Liebermann-Straße

- vertragliche Grundlage

- Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 16. September 2014 wurde das Bauvorhaben zur Erstellung von 17 Reihenhäusern im Bereich der Max-Liebermann-Straße/Tiefe Straße vorbereitet. Zur weiteren Umsetzung des Bauvorhabens in Einklang mit den städtebaulichen Vorgaben der Gemeinde sind die entsprechenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Einzelheiten hierzu wurden zusammen mit dem Investor in einem städtebaulichen Vertrag geregelt, gerade auch was die Frage der Kostenübernahme angeht. Hierbei trägt der Investor nun 2/3 der Planungskosten und übernimmt die Kosten für notwendige artenschutzrechtliche Maßnahmen vollständig. Insgesamt hat der Gemeinderat der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Tiefe Straße/Max-Liebermann-Straße im beschleunigten Verfahren zugestimmt und dem Planentwurf in seiner Fassung vom 02. Dezember 2014 gebilligt. Die erforderliche öffentliche Bekanntmachung zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens der Innenentwicklung ist ebenfalls an anderer Stelle in diesem Köngener Anzeiger abgedruckt.

TOP 5

Bürgerstiftung Köngen – Weitere Ausschüttung

Der Gemeinderat hat sich dem Beschlussvorschlag des Vorstands der Bürgerstiftung angeschlossen und hat einen Förderantrag des DRK Ortsver-



eins Köngen in Höhe von 7.500 Euro bewilligt. Dabei geht es um die Neuanschaffung notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen.

**TOP 6
Bausachen**

Den Bausachen Abbruch Gebäude und Doppelgarage, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage im UG und Carport, Tiefe Straße 19, der Bauvoranfrage Neubau Doppelwohnhaus mit Garage Plochinger Straße 34 und Abbruch Gebäude und Neubau 6-Familienwohnhaus mit Tiefgarage Blumenstraße 21 wird unter Beachtung der Vorgaben des Ausschusses für Technik und Umwelt zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt bzw. in Aussicht gestellt. Das Bauvorhaben Abbruch Gebäude und Neubau eines 5-Familienhauses mit Tiefgarage Benzengrabenstraße 6 wurde zurückgezogen und dementsprechend vor Beginn der öffentlichen Sitzung von der Tagesordnung gestrichen.

- Pressestelle -

Grad sowie eine Bebauung mit bis zu zwei Geschossen und einem weiteren Geschoss im Dach festgesetzt. Beim Plangebiet handelt es sich um eine größere brach liegende Fläche (ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb) innerhalb des bebauten Siedlungsgebietes. Für das abgegrenzte Plangebiet soll eine städtebauliche Neuordnung (Nachverdichtung/Umnutzung), mit dem Ziel neuen Wohnraum zu schaffen, erfolgen. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes mit seinen örtlichen Bauvorschriften entspricht dem städtebaulichen Ziel der Gemeinde Köngen einer Innenentwicklung im Sinne einer geordneten behutsamen Nachverdichtung und Umnutzung von Brachen oder untergenutzten Flächen im Innerortsbereich. Die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich kann dadurch reduziert werden. Gleichzeitig wird der Wohnraumnachfrage in der Gemeinde Köngen Rechnung getragen.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 02. Dezember 2014 gebilligt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planaufgabe beim Bürgermeisteramt Köngen, Stöfflerplatz 1, 73257 Köngen, Zimmer 2 a vom 22. Dezember 2014 bis 22. Januar 2015 während der üblichen Dienststunden statt. Dabei wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Köngen, 09. Dezember 2014
gez.
Ruppaner
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit örtlichen Bauvorschriften „Tiefe Straße, Max-Liebermann-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

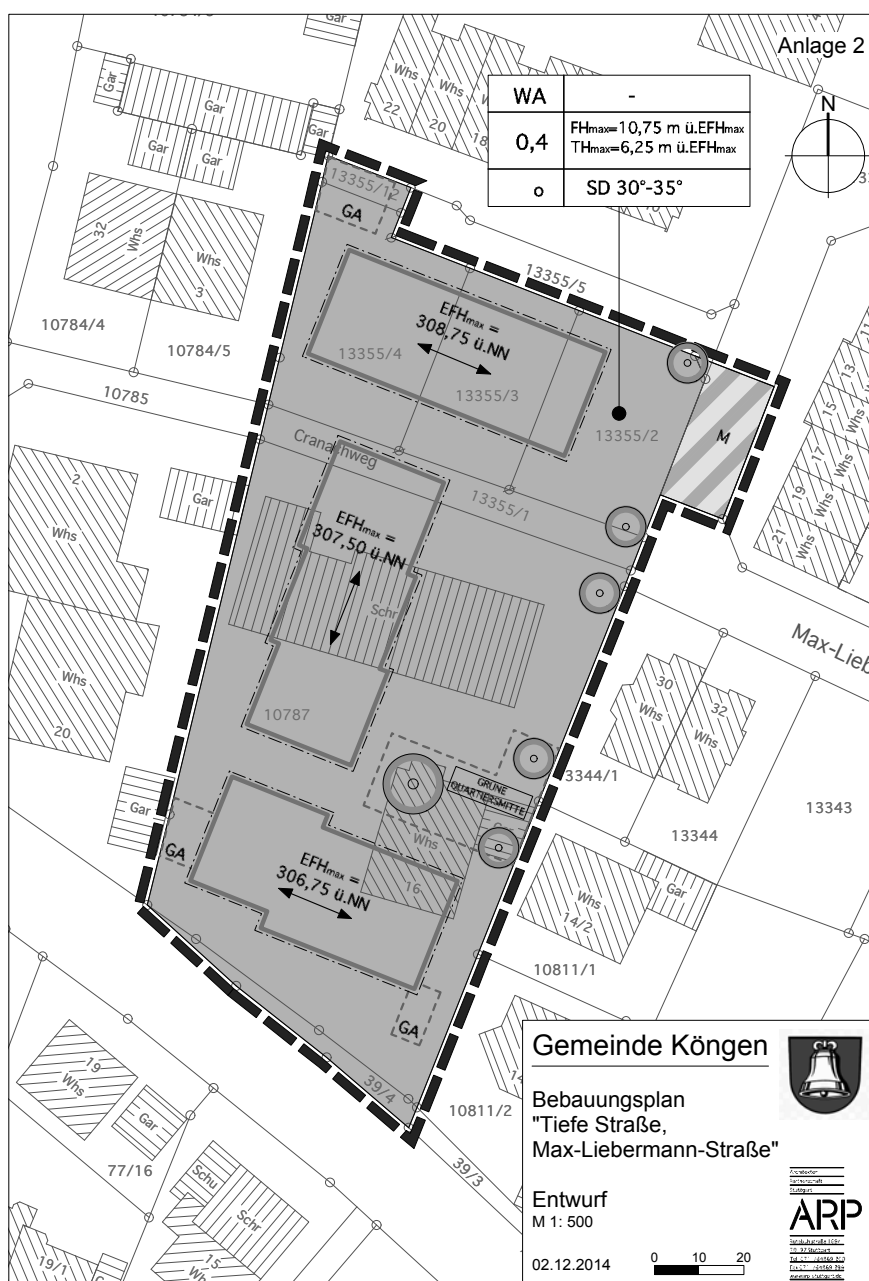
Der Gemeinderat der Gemeinde Köngen hat am 08. Dezember 2014 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlichen Bauvorschriften „Tiefe Straße, Max-Liebermann-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB neu aufzustellen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:


Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 02. Dezember 2014.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 17 Reihenhäusern mit Garagen und Carports geschaffen und geprüft werden. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt zunächst der am 06.03.1987 genehmigte Bebauungsplan „Tiefe Straße II“, zuletzt geändert durch die 4. Änderung vom 28.09.2006. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist der südliche Bereich als Mischgebiet und der nördliche Bereich als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Das geltende Planungsrecht setzt zwei Baufenster fest, für beide Bereiche werden Satteldächer mit einer Dachneigung von 35





Gemeinde Köngen



Bebauungsplan
"Tiefe Straße,
Max-Liebermann-Straße"

Entwurf
M 1: 500

02.12.2014



Standesamt



Standesamtliche Nachrichten in der Zeit von Anfang September bis Ende November

Geburten:

01.09. Kai Colin Pfeffer, Sohn von Marcel Pfeffer und Jasmin Pfeffer geb. Barth, Köngen, Kirchheimer Straße 32
 05.09. Sarah Melissa Köster, Tochter von Michael Köster und Bianca Köster geb. Dohnke, Köngen, Ringstraße 97
 11.09. Lina Marie Besemer, Tochter von Christoph Matthias Besemer, Nürtingen, Reuderner Straße 54, und Kristina Epple, Köngen, Küferstraße 4
 12.09. Alessia Foschi, Tochter von Sascha Robin Foschi geb. Mangold und Tina Foschi, Köngen, Kiesweg 38
 29.09. Laurin Ebinger, Sohn von Rico Leonhardt und Andrea Gabriele Ebinger, Köngen, Golterstraße 9
 02.10. Lillien Lisa Muncke, Tochter von Benjamin Michael Muncke und Stefanie Muncke geb. Schuster, Köngen, Obere Neue Straße 3
 03.10. Lucie Erika Agnes Müller, Tochter von Maximilian Paul Müller und Claudia Lucia Müller geb. Schirmer, Köngen, Weißdornweg 18
 09.10. Rafael Kunkel, Sohn von Patrick Kunkel und Loredana Kunkel geb. Cacciatore, Köngen, Keplerstraße 15
 13.10. Leonie Pia Bosch, Tochter von Andreas Bosch und Nicole Bosch geb. Schrade, Köngen, Kirchberg 4
 17.10. Lias Maximilian Schier, Sohn von Daniel Schier und Natalie Schier geb. Pfab, Köngen, Steinbruchstraße 68
 29.10. Emely Sophie Haas, Tochter von Markus Haas und Julia Haas geb. Fischer, Köngen, Nürtinger Straße 4
 30.10. Luise Sarah Männer, Tochter von Alexander Männer und Frederike Männer geb. Rebstock, Köngen, Blumenstraße 16
 02.11. Marc-Noel Pracht, Sohn von Marcus Simon, Wernau (Neckar), Hermannstraße 17, und Nadine Pracht, Köngen, Nürtinger Straße 3/1
 20.11. Finn Nordheim, Sohn von Christian Nordheim und Barbara Nordheim geb. Vogel, Köngen, Adolf-Ehmann-Straße 11
 21.11. Marie Schumacher, Tochter von Tobias Schumacher und Diana Schumacher geb. Steiner, Köngen, Narzissenweg 1

Eheschließungen:

12.09. Steffen Alexander Rommel und Sabrina Miriam Ott, beide Köngen, Johann-Sebastian-Bach-Weg 20
 19.09. Liridon Lecaj und Bardhe Isufi, beide Wendlingen am Neckar, Staufenstraße 7
 14.10. Christian Nordheim und Barbara Vogel, beide Köngen, Adolf-Ehmann-Straße 11

Sterbefälle:

13.09. Heinz Otto Ettischer, Esslingen am Neckar, Wilhelmstraße 120
 20.09. Margarete Ruth Bühlmeier geb. Lauster, Köngen, Blumenstraße 7
 28.09. Günter Manfred Sommer, Köngen, August-Lämmle-Weg 4
 01.10. Ernestine Paulosek geb. Ruisz, Köngen, Blumenstraße 7
 06.10. Antonie Weinaug geb. Gerhager, Köngen, Steinbruchstraße 2
 12.10. Klara Emma Neipp, Köngen, Nürtinger Straße 60
 18.10. Albert Erwin Rath, Köngen, Adolf-Ehmann-Straße 69
 25.10. Rolf Ernst Einsele, Köngen, Rechbergstraße 5
 29.10. Rudolf Karl Kaduk, Köngen, Gärtnerstraße 3
 03.11. Adolf Fritz Zimmermann, Köngen, Zeppelinstraße 4
 03.11. Eckehardt Udo Rossa, Köngen, Benzengrabenstraße 27
 12.11. Heinz Horst Hermann Grabs, Esslingen am Neckar, Schillerstraße 22
 12.11. Heinrich Hermann Nordwald, Köngen, Tiefe Straße 19/1
 14.11. Erich Walther Giglberger, Köngen, Bahnhofstraße 5
 15.11. Mina Martha Brandtscheit geb. Bidlingmaier, Köngen, Möríkeweg 1
 28.11. Erika Schreck geb. Motzer, Köngen, Wilhelmstraße 9
 30.11. Renate Haberbosch geb. Reitz, Köngen, Blumenstraße 7

Fundamt

neues Jungenshirt

Zu verschenken

3-Sitzer Sofa, 1,75 m, beige/gelb
 1 Sessel
 1 Couchtisch, 80 x 80 cm
 Telefon: 07024/83169

Kindergarten



Kinderhaus Regenbogen



Nikolausstand



Wie jedes Jahr hatten wir am Samstag bei so gar nicht winterlich schönem Wetter unseren Verkaufsstand auf dem Wochenmarkt aufgebaut.

Trotz des Nieselregens konnten wir mit unseren weihnachtlichen Deko- und Türkränzen, den hübschen Holzhäuschen und dem leckeren Weihnachts-Gsälz mit dazu passender Gsälzbrotbackmischung dem ein oder anderen Marktbesucher eine Freude bereiten. Vielleicht gerade wegen des kalten Nieselwetters fanden die frischen, selbst gebackenen Kuchen und die duftenden heißen Waffeln besonderen Anklang. Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Besuchern, die unser Kinderhaus mit ihrem Kauf unterstützt haben. Wir freuen uns über diesen tollen Erfolg. Ein großes Lob und ein dickes Dankeschön gilt allen Eltern, aber auch Kindern und ErzieherInnen, die sich für unseren Nikolausstand eingesetzt haben und gebacken, gebastelt, (Marmelade) gekocht, Kränze gebunden, Material besorgt und nicht zuletzt alles organisiert haben.



Friede

*Hört, wie hell ein Glöckchen klingt,
 der Kinder Herz vor Freude springt,
 erfüllt die Welt mit Lichterschein
 und Weihnachtsfriede kehre ein.*

In diesem Sinne wünschen wir eine schöne Vorweihnachtszeit!

Kindergarten Schulberg



Herzlichen Dank

an alle Besucher unseres Weihnachtsmarktes am Sonntag, 07.12.2014 die durch ihren Besuch und ihre Spende unseren Kindergarten unterstützt haben.

- Danke an alle Eltern, die mitgeholfen haben, dass dieser Weihnachtsmarkt so gut gelingt.
- Danke an die Mörikeschule, die uns den Schulhof zur Verfügung gestellt hat.
- Danke an den Posaunenchor für die wunderschönen Weihnachtslieder. Danke sagen alle Kinder und ErzieherInnen des Schulbergkindergartens.

Schulen



Mörikeschule

Weihnachten 2014

Am Freitag, 19. Dezember 2014 findet um 8:45 Uhr in der Peter- und Paulskirche ein ökumenischer Gottesdienst für die Schülerinnen und Schü-



ler der Mörikeschule statt. Die Schüler, die am Gottesdienst teilnehmen, treffen sich um 8:35 Uhr im Klassenzimmer und gehen dann mit der Lehrerin zur Kirche. Für Schüler, die nicht am Gottesdienst teilnehmen, beginnt der Unterricht um 9:35 Uhr. Die Schulkindbetreuung findet zu den üblichen Zeiten statt. Unterrichtsende ist an diesem Tag um 11:10 Uhr. Der Unterricht nach den Weihnachtsferien beginnt am 8. Januar 2015 nach Stundenplan.

Ihnen, liebe Eltern, wünschen wir, auch im Namen des Kollegiums, erholsame Weihnachtsferien, gesegnete Weihnachten und ein glückliches neues Jahr in Frieden und Gesundheit.

Regine Steidl und Werner Fritz

Käthe-Kollwitz-Schule Esslingen

Käthe-Kollwitz-Schule präsentiert sich

Eltern und Jugendliche sind eingeladen: Die Käthe-Kollwitz-Schule, Steinbeisstraße 17, informiert an zwei Abenden über die verschiedenen Schulabschlüsse. Am Mittwoch, 14. Januar werden von 19:00 Uhr an die zweijährigen Berufsfachschulen Ernährung und Hauswirtschaft, Ernährung und Gastronomie, Gesundheit und Pflege- und Labortechnik für Jugendliche mit einem Hauptschulabschluss vorgestellt. Ziel dieser Schulart ist der Mittlere Bildungsabschluss. Außerdem wird über die einjährigen Berufskollegs Ernährung und Erziehung und Soziales in Teilzeit informiert. Dieses Angebot richtet sich an Jugendliche mit einem Realschulabschluss. Am Donnerstag, 15. Januar ebenfalls von 19:00 Uhr an, stellen sich das Biotechnologische und Ernährungswissenschaftliche Gymnasium vor. Schüler mit mittlerem Bildungsabschluss können dort innerhalb von drei Jahren das Abitur erreichen. Außerdem gibt es an diesem Abend Informationen über das Berufseinstiegsjahr und das Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf (ehem. Berufsvorbereitungsjahr). Diese Angebote richten sich an Schüler mit oder ohne Hauptschulabschluss. An den beiden Abenden erhalten Eltern und Jugendliche Informationen über die Aufnahmebedingungen, die Abschlüsse und die beruflichen Möglichkeiten, die sich daraus ergeben. Weitere Informationen gibt es unter Tel. 0711/36 07-400/-405. Anmeldeschluss für das kommende Schuljahr ist der 1. März 2015. Homepage: www.kks-es.de

Mitteilung



Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

Der neue Müllkalender kommt

Bis Weihnachten wird im Landkreis Esslingen der Müllkalender 2015 an alle Haushalte verteilt.

Im nächsten Jahr gibt es durch Neu-

vergabe der Haus-, Bio- und Sperrmüllabfuhr etliche Änderungen bei den gewohnten Abfuhrterminen. Hier gilt es achtsam zu sein, um die Termine nicht zu verpassen.

Die rund 270.000 Hefte im DIN A5 Format mit den grünen Würfeln auf der Titelseite enthalten alle Abfuhrtermine, Öffnungszeiten von Entsorgungseinrichtungen sowie die zwei Gutscheine zur kostenlosen Sperrmüllentsorgung. Das Heft erscheint diesmal in der kürzeren Version, enthält also nicht alle Tipps und Hinweise zur Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung. Deshalb wird darum gebeten, den Müll-Kalender 2014 als Nachschlagewerk aufzubewahren.

Die Abfuhrtermine 2015 stehen ab Mitte Dezember auch auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebs unter www.awb-es.de. Die iCal-Dateien können abgespeichert und somit die Termine in Outlook übertragen werden. Auf der Homepage findet man auch die GPS-Daten zu den Entsorgungseinrichtungen im Landkreis mit dem Link zu einer Karte.

Für Fragen steht die Kundenberatung des Abfallwirtschaftsbetriebs unter der Telefon 0800 9312526 (Anrufe aus dem Festnetz kostenlos; Mobilfunkpreise können abweichen) bzw. Telefon 0711 9312-526 gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen rund um die Abfallwirtschaft gibt es im Internet unter www.awb-es.de.

Unterstützung für Trennungs- und Scheidungskinder

Gruppenangebot ab Januar

Kinder, die unter der Scheidung oder Trennung ihrer Eltern leiden, brauchen Hilfe und Unterstützung. Deshalb bietet die Psychologische Beratungsstelle des Landkreises wieder eine Gruppe für Jungen und Mädchen zwischen acht und elf Jahren an, deren Eltern nicht länger als 18 Monate getrennt sind. Start der Gruppe ist voraussichtlich Januar 2015. Die Gruppe soll den Kindern helfen, mit der Situation besser umzugehen und diese zu verarbeiten. Etwa vier Monate lang können sich die Jungen und Mädchen einmal in der Woche, mittwochs von 16:30 bis 18 Uhr, unter der Leitung des Diplompsychologen Edwin Finkbeiner und der Kinder- und Jugendlichentherapeutin Ursula Kurtenbach treffen und gemeinsam nach Wegen suchen, wie es ihnen wieder gut gehen kann. Ein Elternabend ergänzt die Arbeit in der Gruppe. Die Teilnahme an der Gruppe kostet einmalig 15 Euro.

Interessierte Eltern können sich für weitere Informationen und zur Vereinbarung eines gemeinsamen Vorgesprächs mit ihrem Kind an die Psychologische Beratungsstelle für Familie und Jugend, Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen, Telefon 0711 3902-267, wenden.